



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. Februar 2015

Resolution 2204 (2015)

**verabschiedet auf der 7390. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Februar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1204 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014) und 2201 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013 (S/PRST/2013/3) und vom 29. August 2014 (S/PRST/2014/18) betreffend Jemen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich, namentlich die Gewalt, in Jemen und über die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, Jamal Benomar, zur Unterstützung des jemenitischen Übergangsprozesses,

darin erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die von dem Ausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) aufgestellte Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang *betonend*, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution 2161 (2014) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß Resolution 2140 (2014) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können, und in Ermütigung der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,



1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus, dem Abkommen für Frieden und nationale Partnerschaft sowie den Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012) und 2140 (2014) und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen bis zum 26. Februar 2016 zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution 2140 (2014);

Benennungskriterien

3. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) auf die von dem Ausschuss nach Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) („Ausschuss“) benannten Personen oder Einrichtungen Anwendung finden, die nach seiner Feststellung Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

Berichterstattung

4. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution 2140 (2014) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 25. März 2016 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Februar 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 13 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution 2140 (2014) heranzuziehen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 24. September 2015 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 24. Februar 2016 einen Schlussbericht vorzulegen;

6. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution 2161 (2014) verlängert wurde;

7. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

8. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die von ihnen unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

Mitwirkung der Vereinten Nationen

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine Guten Dienste einzusetzen, *nimmt* mit Dank *Kenntnis* von der Arbeit seines Sonderberaters Jamal Benomar, und *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Vereinten Nationen eng mit den internationalen Partnern, darunter dem Golf-Kooperationsrat, der Gruppe der Botschafter in Sanaa und anderen Akteuren, abstimmen, um zu einem erfolgreichen Übergang beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung des Übergangs zu koordinieren und Möglichkeiten zur Stärkung des Amtes des Sonderberaters vorzuschlagen, damit dieser sein Mandat erfüllen kann, einschließlich in Bezug auf die Hilfe der Vereinten Nationen bei der Fertigstellung und Annahme des Verfassungsentwurfs, der Durchführung der Wahlreform, der Abhaltung landesweiter Wahlen und der Schaffung von Mechanismen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Sicherheitssektorreform;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
